

Art. 1 § 12 EWIVG Eröffnung des Insolvenzverfahrens

EWIVG - EWIV-Ausführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

Jeder Geschäftsführer und jeder Abwickler ist verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, jedes Mitglied ist hiezu berechtigt.

In Kraft seit 01.08.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at